

Joachim Maurice Mielert

Kneippweg 18
25746 Heide
Telefon 0481 - 149 22 99-0

An das
Amtsgericht Neuss
- Rechtsantragstelle -

Zur Vorlage an:
Staatsanwaltschaft bei dem AG Neuss

Heide, den 30.3.2022

In der Angelegenheit des eingetragenen und gemeinnützigen Vereines

Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.,
vertreten durch den Gesamtvorstand,
dieser vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Magdalene Kaminski,
schlussendlich vertreten durch den für wirtschaftliche Belange bevollmächtigten und im
Vereinsregister eingetragenen Geschäftsführer,
Herrn Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Mehrhoff,
geschäftsansässig und ladungsfähig Moselstraße 31, 41464 Neuss

stelle ich,

Joachim Maurice Mielert, wohnhaft und geschäftsansässig im Kneippweg 18, 25746
Heide

im Wege der Einbeziehung der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft und zum Zweck der
rechtlichen Würdigung aller denkbaren zivil- und strafrechtlichen Rechtsverstöße

Antrag / Klage

auf Auskunft und Offenlegung

aller Vermögensbestandteile des Vereins gemäß §
242 BGB. Der Antrag gründet sich auf einen
Anfangsverdacht nach § 266 StGB und behandelt die
sich aus dem § 66 BGB ergebenden, mutmasslich
teilverletzten Pflichten.

30. MRZ. 2022, *Adas*

Überdies beantrage ich,

beispielhaft für die im Jahre 2022 durch die
Delegiertenversammlung für das Geschäftsjahr 2021
erteilte Entlastung des Vorstandes

festzustellen,

dass eine wirksame Entlastung des Vorstandes
hinsichtlich der in den Rechenschaftsberichten nicht
genannte Vermögenswerte, Zahlungsmittel und
Teilnahmen am wirtschaftlichen Verkehr nicht erfolgt sein
kann und daher die umfängliche und übliche, jedenfalls
haftungsbefreiende Entlastung des Vorstandes und des
handlungsbevollmächtigten Geschäftsführers vakant
bleib.

Eingangsbemerkungen zu den Parteien und zur Aktivlegitimation:

Die Deutsche Parkinson Vereinigung ist als gemeinnütziger, steuerprivilegierter Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss zur Registernummer VR 1058 eingetragen und setzt sich gemäß seiner Satzung u.a. für Forschungsförderung und Patientenselbsthilfezwecke für Parkinson-Patienten ein.

Beweis zu 1:: Auszug Vereinsregister des AG Neuss zur
Registernummer VR1058
Beweis zu 2: Steuerakte zur St.-Nr.: 122/5796/1263 Finanzamt Neuss
Beweis zu 3: Satzung Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. i.d.F.v. 6.10.
2018

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus der 1. Vorsitzenden Frau Magdalene Kaminski, der 2. Vorsitzenden Frau Beate Kahlau, der Schatzmeisterin Frau Gertrud Böck und dem Schriftführer Herrn Bernd Weßels zusammen.

Zusätzlich und zur sinnstiftenden Vereinfachung des operativen Geschäfts ist der hauptamtliche Geschäftsführer des Vereines, Herr Rechtsanwalt Friedrich Wilhelm Mehrhoff, im Handelsregister als umfänglich bevollmächtigt eingetragen.

Der Verein ist nicht Mitglied in der BAG Selbsthilfe, er ist selektiv über einzelne paritätische Landesverbände interdisziplinär vernetzt und unterhält unter der Registernummer 000334 einen eigenständigen Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages.

Beweis: Auszug Lobbyregister zur Registernummer 000334

30. MRZ 2023

Der Kläger und Antragsteller ist selbst von der Parkinson-Krankheit betroffen, seit 2016 zur Mitgliedsnummer 211502 Mitglied in der Deutschen Parkinson Vereinigung e.V. und im Wege der ehrenamtlichen Leitung einer Repräsentanz an seinem Wohnort in 25746 Heide/Holstein Teil des satzungsstrukturierten Dienstleistungskataloges der Beklagten und Antragsgegnerin. Der Kläger und Antragsgegner handelt hier als persönliches Mitglied des Vereines „Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.“, es bestehen keine Interessenkonflikte oder wettbewerbsrechtlichen Verquickungen.

Der Verein „Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.“ bedient sich zur Erreichung dieses Satzungszweckes der Beiträge von derzeit 16.107 ordentlichen Mitgliedern, Spenden, Nachlässen und Fördermitteln der gesetzlichen Krankenkassen pp.

Sachverhalt:

Der Verein hat in rund 40 Jahren ca. 300 unselbstständige Ausgliederungen in Form von regional tätigen, ehrenamtlich koordinierten Repräsentanzen entwickelt, die für von der Parkinson-Krankheit betroffenen Patienten als Anlaufstellen dienen. Eigenen Publikationen folgend sollen es sogar 400 oder mehr solche unselbstständigen Ausgliederungen sein. Geleitet werden diese Repräsentanzen von ehrenamtlich aktiven Mitgliedern, vielfach selbst Parkinson-Betroffenen oder derer Angehöriger. Die Reichweite des Vereines ist durch diese Regionalgruppen so organisiert, dass in nahezu allen größeren Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland unter der Bezeichnung der Deutschen Parkinson Vereinigung e.V. Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Das System ist absolut zielführend, da von der Parkinson-Krankheit Betroffene nahezu sicher in Wohnortnähe eine Repräsentanz vorfinden. Das Modul der Patientenselbsthilfe ist nicht nur im Sinne von Informationsübermittlungen für Erkrankte von großer Bedeutung, sondern die Selbsthilfegruppen dienen regelmäßig auch als Teil der sozialen Umgebung der Betroffenen und stellen zudem einen hohen therapeutischen Begleitnutzen bei der Bewältigung der Krankheitsfolgen dar.

Beweis: Liste der aktiven Repräsentanzen der dPV

Alle Repräsentanzen handeln im Rechtsverkehr allesamt als Vertreter ohne Vertretungsvollmacht, denn aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen sind nur die gewählten und im Handelsregister notierten Vorstände für den Vereinsmantel tatsächlich vertretungsberechtigt.

Beweis: Handelsregister, b.b.

Der Vorstand reicht „Bestallungsurkunden“ an tätige ehrenamtliche Akteure, sogenannte Regionalgruppenleiter, aus. Diese sind aber weder im Handelsregister notiert, noch anderweitig rechtlich relevant. Die „Bestallungsurkunden“ oder „Ernennungs-Schreiben“ sind, was die konkrete oder gar verbindliche Vertretung des Vereines anlangt, ohne Präjudiz für irgend eine Rechtslage allenfalls Zeugnis der Verbundenheit und Anerkennung an die Adresse der regionalen Repräsentanten, die zum Zeugnis ihrer "Bestallung" zudem eigenes, mit ihren Wohnortdaten individualisiertes Briefpapier und andere Büroartikel (Stempel pp.) erhalten.

30. März 2023

Beweis:

Zeugenschaftliche Einvernahme Vorstand

Am Standort dieser Selbsthilfegruppen unterhält die Beklagte / Antragsgegnerin jeweils auf den Verein „Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.“ lautende Geschäftsbankverbindungen.

Diese Bankkonten wurden und werden einzeln und unter Vorlage beglaubigter Dokumente des amtierenden Geschäftsführers Mehrhoff in Wohnortnähe zu den unselbstständigen Ausgliederungen des Vereines eingerichtet und betrieben. Dabei leisten der Geschäftsführer Mehrhoff und der vereinsrechtlich nur als Vertreter ohne Vertretungsmacht agierende „Regionalleiter“ Unterschriftenproben und die Verfügungsfähigkeit über die Konten gehen in dieser Weise auf die auf den Unterschriftenblättern genannten Akteure über.

Diese Aussage ist insoweit verfahrensrelevant, als der bis dahin als „Vertreter ohne Vertretungsmacht“ agierende, ehrenamtliche Regionalleiter im Kontext zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Banken selbstverständlich gesamtschuldnerisch haftend Teil des ökonomischen Systems des Vereines wird. Während ein Regionalleiter also im Sinne des Vereinsrechtes Vertreter ohne Vertretungsmacht ist, ist er im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken keineswegs Vertreter ohne Vertretungsmacht, sondern Einzelbevollmächtigter eines auf den Namen des Vereines lautenden Bankkontos. Wegen und in Höhe anfallender Forderungen der Bank haften die Unterschriftenbevollmächtigten gesamtschuldnerisch, ein Umstand, der den meisten der ehrenamtlichen Akteure definitiv nicht klar ist. Die tatsächlich für den Vereinsmantel tätigen Vorstände, namentlich die Vorsitzenden und der Schatzmeister, haben hingegen auf diese Konten weder informellen, noch gar Zugriff im Sinne der Verfügung oder der Ausübung über ausreichend Zahlungsmittel. Der ehrenamtliche Vorstand des Vereines würde bei einer Bank, bei welcher der Verein ein Konto führt, noch nicht einmal Auskunft darüber bekommen, ob es ein Konto gibt, geschweige denn, dass und welche liquiden Mittel in diesem Konto liegen. Das Bankgeheimnis greift hier erstrangig. Einzig auskunfts- und verfügungsberechtigt sind die im Wege der auf dem Formblatt über Zeichnungsberechtigungen benannten Einzelzeichnungsberechtigten, also der Geschäftsführer Mehrhoff und der jeweilige Regionalleiter der örtlichen Selbsthilfegruppe. Die Regionalleiter sind auch nicht, wie manche glauben mögen, „unterbevollmächtigte“ Akteure, sondern es handelt sich im Sinne des Bankrechts und Kreditwesengesetzes um gleichberechtigte Einzelbevollmächtigte.

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel. Insoweit wirbt die administrative Organisationsebene in den unselbstständigen Ausgliederungen des Vereines um Zuwendungen für die Selbsthilfearbeit und erhält neben Spenden, beispielsweise aus der jeweils regionalen Wirtschaft, auch Mittel aus der kassenübergreifenden Projekt- und Pauschalförderung für Selbsthilfearbeit. Die Anträge auf Bewilligung und Anhandgabe von Fördermitteln, beispielsweise an gesetzliche Krankenkassen oder die ARGE, werden dabei jeweils von den Vertretern ohne Vertretungsmacht unter Verwendung der eigens von der Geschäftsstelle hergestellten Stempel unterfertigt und adressiert. Die Antragsformulare sehe dabei jeweils vor, dass Selbsthilfegruppen, die einem Verein zugehörig sind, sowohl auf den Antragsformularen, als auch auf den Mittelverwendungsnachweisen „rechtsverbindlich“ zeichnen. Eine rechtsverbindliche Zeichnung für den Verein kann ein Vertreter ohne Vertretungsmacht selbsterklärend und aus gutem Grund nicht leisten. Da die Regionalgruppen aber eigene,

30. März 2023

auf den Namen des Vereines lautende Stempel vorhalten und diese - in allerbesten Absicht und frei von jedem Argwohn - nutzen, entlarven die Antragsadressaten die eigentlich natürlich nicht rechtsgültig gezeichneten Anträge nicht bzw. bleiben kenntnislos, dass die Zeichnung durch Vertreter ohne Vertretungsmacht vollzogen wurde.

Bewilligte Gelder fliessen dann den „Regionalgruppen-Konten“ zu und sind für die Verausgabung gemäß der Bewilligungsbescheide zur freien Hand der Vertreter ohne Vertretungsmacht verfügbar, die - wie erklärt - Einzelbevollmächtigte über diese Konten sind und die Zahlungsmittel einsetzen können.

Betrachtet man nun das Vereinsvermögen und die dem Verein zur Verfügung stehende, durch die Vielzahl von regional beantragten und realisierten Mittelbewilligungen geformte, erhebliche Kaufkraft, ist es im Ergebnis belanglos, ob die Geschäftsführung das Vermögen des Vereines auf 10 oder 20 oder 300 Konten verwahrt und verwaltet. Sie könnte auch 500 oder 1000 Konten unterhalten. Einzig bedeutend ist, dass der eingetragene und letztlich auch haftende Vorstand des Vereines, namentlich die Vorsitzenden und die Schatzmeisterin, über die Gesamtheit der Zahlungsmittel, Salden, Geschäftsvorfälle und Depots vollständig, wahrheitsgemäß und verständlich Rechenschaft ablegt und gegenüber der Mitgliederversammlung keine Informationen auslässt oder gar bewusst zurück hält.

Nur bei einer lückenlosen Listung aller Zahlungsmittel und Salden haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich einen klärenden und bewertungsrelevanten Überblick zu verschaffen, um den Vorstand dann jeweils einmal im Jahr antragsgemäß zu entlasten. Umgekehrt bedeutet dies auch, dass eine nicht vollständige Nennung der Zahlungsmittel und Salden eine vollständige, in allen Facetten haftungsbefreiende Entlastung der Vorstände ausschliesst. Der Vorstand kann also allenfalls teilentlastet sein, eine schwache Position. Es ist hier von elementarer Bedeutung, dass die amtierenden Vorstände einschliesslich des Schatzmeisters diese juristisch bedeutungsvolle Folge weder kennen und auch nicht verstehen. Sie handeln, wenn man so möchte, im unkenntnisbedingten Blindflug. Das muss bei der Beurteilung der Frage, dass Unwissenheit nicht vor Rechtsfolge schützt, benannt werden. Die Vorstände handeln tatsächlich arglos und ohne irgend einen vorteilsgleichenden, bedingten oder gar beweisbaren Vorsatz.

Es besteht dahin gehend sehr grundlegender Klärungsbedarf, auch hinsichtlich der Gemeinwohlorientierung. Das Steuerprivileg ist für die gemeinwohlorientierte Arbeit dieses Vereines von essentieller Bedeutung, muss aber auf rechtlich sicherem und festem Fundament verankert werden, denn es ist der Verdacht berechtigt, dass der Vorstand mindestens die Mitgliederversammlung nicht hinreichend transparent über die Verwendung der Gelder informiert und überdies wesentliche Vermögenswerte nicht vollständig abbildet. Das ist schon alleine deshalb relevant, als bekanntermassen Spenden an den Verein vom Körperschaftsprivileg betroffen sind, Sponsoring hingegen nicht. Bei Lichte betrachtet haben von den rund 300 ehrenamtlichen Akteuren annähernd alle nicht ansatzweise Kenntnis darum, dass eine Sponsorenzuwendung das Steuerprivileg des Vereinsmantels anders trifft, als eine Spende. Die Vertreter ohne Vertretungsmacht sind ausser Stande, diese Begrifflichkeit zu klassifizieren. Deshalb hat die Geschäftsführung auch eine klare Anweisung an die unselbstständigen Ausgliederungen des Vereines ausgereicht, dass ein „Regionalleiter“ weder eine Spendenbescheinigung zeichnen, noch anderweitig rechtsverbindliche Zeichnungen vollziehen darf.

Der Vereinsvorstand bildet in seinen Rechenschaftsberichten wiederkehrend und damit fortgesetzt weder die bestehenden rund 300 Geschäftsbankverbindungen ab, noch nennt er die in den unselbstständigen Ausgliederungen verfügbaren Salden und Verwendungszwecke über von dem Verein in die Hand genommene Geldmittel. Die Mitgliederversammlung wird ausschliesslich über die ökonomischen Parameter und Geschäftsvorfälle des „Bundesverbandes“ - gemeint ist dann jeweils in der Kommunikation gegenüber den Mitgliedern, Delegierten, Vorständen und Regionalleitern die Geschäftsstelle in Neuss - informiert und seit Jahren ein Mindset insinuiert, das glauben machen soll, die unselbstständigen Ausgliederungen des Vereines verfügten über „eigene“, jedenfalls nicht im Rechenschaftsbericht des Vorstandes abbildungspflichtige Geldmittel. Das korrespondiert natürlich mit dem Mindset bei den Regionalleitern, die bei den anhand gegebenen Zahlungsmitteln und Salden des Vereinsmantels von „ihrem“ Geld sprechen, „eigenen“ Mitteln. Es wird also eine Art ultimativer Autarkie unterstellt und diese Fehlstellung auch konserviert, denn wenn eine Regionalgruppe „eigenes“ Geld hat und eine „autonome“ Interaktion im wirtschaftlichen Sinne vollziehen kann, dann ist gut erklärbar, dass diese „Regionalgruppen-Konten im Rechenschaftsbericht des Bundesverbandes nichts zu suchen haben“.

Zum besseren Verständnis: die Mitgliederversammlung weiss im Anschluss an die Vorlage der Rechenschaftsberichte, wie hoch die Kosten in der Geschäftsstelle in Neuss waren und ob die dort in dem Büro betriebene Heizungsanlage mit welchem Aufwand gewartet wurde. Dass der Verein aber in 300 Regionalgruppen mutmasslich mehrere Millionen Euro Gelder der Krankenkassen in der Hand hatte und Teilnehmer am wirtschaftlichen Verkehr war, wird komplett ausgeblendet und insinuiert, dass dies logisch und korrekt sei. Auch einzelne Mitglieder des Vorstandes sind felsenfest überzeugt, dass der Verein hier in allen Facetten korrekt und im Sinne des Gesetzes handelt und qualifizieren jede andere Betrachtungsweise entrüstet als Unsinn ab.

Ginge man von einer auf Rechtsirrtümern aufbauenden Gesamtlage aus, im Zuge derer mutmasslich sogar banalste Fragen nach Buchhaltungspflichten von unkundigen Mitgliedern eines ehrenamtlichen Vorstandes zweckwidrig beantwortet würden, so muss man doch aber davon ausgehen dürfen, dass die Steuerberater, der Wirtschaftsprüfer zum einen, der als Organ der Rechtspflege zugelassene Rechtsanwalt im Amt des angestellten Geschäftsführers zu anderen sehr genau wissen, was sie tun müssen und nicht tun. Hier kann kein Zweifel bestehen, dass die „Profis“ in diesem Geschäft selbst bei jahrzehntelang gewachsener Handlungs- und Gewohnheitsqualität und aller denkbaren Betriebsblindheit sehr genau wissen, dass die fortgesetzte und vorsätzliche Verkürzung von Informationen im Rechenschaftsbericht des Vereines - sowohl an die Entscheider Ebenen des Vereines als auch gegenüber öffentlichen Registern - den Anfangsverdacht eines Untreuetatbestandes längst begründet.

Der Wirtschaftsprüfer bezeichnet in seinen Berichten das „Gesamtvermögen“ des Vereines. Er katalogisiert ein Zahlenkonvolut, das auch dem mittelmässig geübten Auge zunächst in allen Facetten plausibel und vollständig erscheint, gar zumal es sich hier um Millionenbeträge handelt. Erst wenn man weiss, dass in den Rechenschaftsberichten die liquiden Mittel aus hunderten Konten von Flensburg bis zum Bodensee fehlen, weil diese bei Verkennung der realen Tatsachen einfach nicht als Teil von Informationspflicht des Vorstandes angesehen werden, wird verständlich, dass hier pro Jahr weitere siebenstellige Zu- und Abgänge fehlen.

Auch die einem stringenten Mittelverwendungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen unterfallenden, aber ja real vorhandenen Geldmittel, sind - selbst wenn man sie als mutmasslich rückzahlbare Kostenvorschüsse der Förderwirtschaft ansehen wollte - Teil des Liquiditätsrahmens und der daraus folgenden Kaufkraft des einen einzigen Vereines unter einer einzigen Vereinsregisternummer, einer Steuernummer, einem Steuerprivileg und einem Vorstand. Der Verein nimmt also mit einem weit über den im Rechenschaftsbericht abgebildeten Rahmen am wirtschaftlichen Verkehr teil.

Der Kläger hat als Mitglied der Delegiertenversammlung im Jahre 2020 und im Jahre 2022 jeweils an die Vorstandschaft appelliert, hinsichtlich der in den Rechenschaftsberichten nicht genannten rund 300 Konten Bericht zu erstatten und Transparenz zuzulassen.

Das hat der Vorstand abgelehnt und die Delegiertenversammlung veranlasst, die Transparenzbegehren des Klägers formal durch Abstimmungen abzuweisen. Dabei trat u.a. der Schriftführer des Vereinsvorstandes vor der Delegiertenversammlung auf und werte die diesseitige Nachfrage als „reine Neugier“, als „völlig unzumutbare und persönliche Neugier“ und produzierte bei den mehrheitlich rechtskundigen Delegierten, dass eine Ablehnung des Transparenzbegehrens des Klägers / Antragstellers schon deshalb zu favorisieren sei, weil es „den Antragsteller nichts angeht, wann welche Gruppen wieviel Geld haben“. Dem folgte dann - vereinsrechtlich natürlich zulässig - die formale Ablehnung der diesseitigen Anträge auf Offenlegung der Konten. Eine Delegiertenversammlung kann und darf einen Antrag auch dann ablehnen, wenn dadurch ein Rechtsverstoß möglich wird. Dass das Abstimmungsergebnis im Lichte eines Rechtsverstoßes nichtig wird, ist nur dann von Bedeutung, wenn der Rechtsverstoß je verfahrensgegenständlich werden sollte.

Unter dem Datum vom 25. September 2021 hat die Vorstandsvorsitzende und der angestellte Geschäftsführer dann doch an den Kläger Stellung genommen.

Beweis: Schreiben des Vereinsvorstandes, adressiert an den Kläger, vom 25.9.2021

In diesem Schreiben bestätigt der Vorstand explizit und ausschliesslich zu Händen des Klägers das Vorhandensein von rund 300 Geschäftsbankverbindungen und nominiert darauf liegende Salden zum Stichtag am ... in Höhe von ...

Beweis: Schreiben vom 27.9.21, b.b.

Diese Vermögensangabe und die Existenz der Konten ist - wie vorstehend erläutert - nicht im Rechenschaftsbericht des Vereines zur Vorlage an die Delegiertenversammlung abgebildet und wurde und wird auch sonst nirgends publiziert.

Beweis: Wirtschaftsprüfungstestat der Kanzlei Dr. Glade, Neuss,

8. MRZ. 2023

Beispielsweise unterlegt der Verein nur einen "Auszug aus dem Rechenschaftsbericht" in öffentlichen Registern, der nicht einen einzigen Euro der liquiden Mittel aus den unselbstständigen Ausgliederungen des Vereines benennt.

Beweis: Lobbyregister des Deutschen Bundestages zur Registernummer 000334, dort: Hinterlegung eines „Auszuges“ eines Rechenschaftsberichts für das Geschäftsjahr 2020

Weder nennt der durch den Vereinsvorstand beauftragte Wirtschaftsprüfungsbericht die Existenz dieser rund 300 Konten, noch gibt es eine gegenüber der Delegiertenversammlung adressierte Stellungnahme des Schatzmeisters des Vereines, der die Konten und Salden nennt.

Beweis zu 1: Rechenschaftsbericht vom b.b.
Beweis zu 2: Wirtschaftsprüfungsbericht vom b.b.
Beweis zu 3: Protokoll über die Durchführung der Jahreshauptversammlung vom b.b.

Da die unselbstständigen Ausgliederungen allesamt weder im Sinne des Vereinsrechtes für die Beklagte / Antragsgegnerin handlungsberechtigt sind, liegt die Vollmacht über die in Rede stehenden Geschäftsbankverbindungen selbsterklärend beim Vereinsvorstand bzw. der hauptamtlichen, im Handelsregister notierten Geschäftsführung. Anders wären die Konten weder je zu eröffnen gewesen, noch zu führen. Die Geschäftsbedingungen der Banken schliessen jede andere Handhabung aus. Die Konten lauten mithin alle auf „Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.“.

Beweis: im Erfordernisfalle: gutachterliche Stellungnahme Bundesverband Deutscher Banken e.V., Köln

Auch wenn die den Konten zufließenden Projekt- und Pauschalförderungen, die Selbsthilfegruppen tatsächlich auch autonom und ohne eine Zugehörigkeit zu einem Vereins beantragen und in Anspruch nehmen könnten, als mutmasslich zweckgebunden und mutmasslich rückzahlbare Kostenvorschüsse zu Gunsten der jeweiligen Selbsthilfegruppe anzusehen sind, stellen sie doch einen erheblichen Teil der Gesamtkaufkraft des Vereines „Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.“ dar und unterliegen der dem Vorstand anheim fallenden Informations- und Rechenschaftspflicht, da sie von der Förderwirtschaft ordnungsgemäß und ausschließlich den Vereinskonten gutgebracht werden.

Von diesen auf den Vereinsnamen lautenden Konten erfolgen dann die Teilnahmen am wirtschaftlichen Verkehr. Alle Gläubiger-Iden-Nummern lauten auf die Identität der juristischen Person „Deutsche Parkinson Vereinigung“ und sind in dieser Weise sowohl rechenschaftspflichtig gegenüber der Mitgliederversammlung, als auch und insbesondere rechenschaftspflichtig gegenüber den Finanzbehörden. Die Stabilisierung des Mindeste bei den ehrenamtlichen Akteuren an der Vereinsbasis, als habe die unselbstständige Ausgliederung quasi ausser dem Namen „dPV“ nicht viel oder wirtschaftlich garnichts zu tun, geht so weit, dass der „Bundesverband“ - also der eine und einzige Verein mit Sitz in Neuss - an die „Regionalgruppenleiter“ Rechnungen für beispielsweise die Nutzung einer Internetseite versendet und liquidiert.

30. MRZ. 2023

Es adressiert also die Vereinsführung in Neuss mit der Registernummer ... zahlungspflichtige Noten an die eigene Vereinsadresse mit der gleichen Registernummer. Zweck dieses Vorgehens ist, dass die einzelnen Rechnungsempfänger - die unselbstständigen Vereinsausgliederungen - diese Rechnungen bei der Beantragung von kassenübergreifenden Pauschalförderungen antragsgegenständlich machen, sich von den Krankenkassen erstatten lassen und diese Beträge dann auf die „Schuld“ an den „Bundesverband“ bezahlen.

Diese Verpflichtung des Vereinsvorstandes zur Rechenschaft ergibt sich aus rechtlichem und tatsächlichem Grund. Der Vereinsvorstand ist insbesondere nicht berechtigt, Informationen an die Mitgliederversammlung zurück zu halten. Tatsächlich aber argumentiert die Geschäftsführung, dass bei einer hinreichenden, jedenfalls aber der hier vom Kläger / Antragsteller verlangten Transparenz die bezeichneten unselbstständigen Repräsentanzen von der Förderung durch die Kostenträgerwirtschaft ausgeschlossen würden.

Alleine diese Aussage ist hier im Sinne der Vorlage an die örtlich zuständige Justizbehörde relevant, denn sie begründet leuchtend sichtbar den Anfangsverdacht der Untreue. Wenn nämlich diese Aussage in letzter Konsequenz bedeutet, dass nur ein taktisches, rechtlich und tatsächlich unzulässiges, sachlich sogar zum eigenen Vermögensvorteil gereichendes Verschweigen von vorhandenen Zahlungsmitteln und Geldmitteln gegenüber der Mitgliederversammlung die Aufrechterhaltung von Zahlungsfähigkeit überhaupt erst ermöglichen würde, wäre diese Aussage auch dann unverhältnismässig, wenn sie tatsächlich zuträfe. Die kalkulierte Täuschung von Beteiligten in der Akquisitionskette für Geldmittel zur Verwendung von Vereinszielen ist auch dann nicht zulässig oder akzeptabel, wenn das Vereinsziel noch so gemeinwohlorientiert ist. Es ist durchaus nicht nur eine moralische, sondern eine juristische Verfehlung, einer unheilbar erkrankten Patientenkohorte hier mit „Halbwahrheiten“ und „kalkuliertem Verschweigen“ einen vermeintlichen Vorteil im Wege einer wirtschaftlich stabilen Interessenvertretung zu verschaffen.

Die Pflicht der Vorstände zur Offenlegung aller ökonomischen Parameter des Vereines ist keinem Proporz zu unterwerfen. Überdies ist es gegenüber der Mitgliederversammlung ungerecht und despektierlich, von dieser beispielsweise die Haushaltsplanungen, laufenden Haushalte und zurückliegenden Haushaltsanwendungen genehmigen, die Vorstandsentslastung zu erfragen und abstimmen zu lassen und sodann beispielsweise die Finanzämter mit ganz anderen - mutmasslich nämlich den real zutreffenden - Zahlen zu bedienen. Wenn das oberste Vereinsorgan, die Mitgliederversammlung oder im Falle der Deutschen Parkinson Vereinigung die Delegiertenversammlung andere, weil unvollständige Zahlenspiegel vorgelegt werden, als beispielsweise den Finanz- oder anderen Aufsichtsbehörden, dann muss man konstatieren, dass es aus tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten Missverhältnisse gibt, die den Anfangsverdacht von Untreuetatbeständen rechtfertigen.

30. MRZ 2023
An.

Anspruch / Aktivlegitimation

Als ordentliches Mitglied und somit Mitberechtigter des Vereins habe gemäß § 242 BGB einen Anspruch auf Auskunft und Offenlegung aller Vermögensbestandteile des Vereins.

Der Vorstand ist verpflichtet, mir als Mitglied und Mitberechtigtem über sämtliche Vermögensgegenstände des Vereins vollständig, wahrheitsgemäß und verständlich Auskunft zu erteilen. Die Aktivlegitimation ergibt sich aus zwei Aspekten, nämlich zum einen daraus, dass ich Mitglied der Delegiertenversammlung 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022 war und zum anderen aus dem grundsätzlichen Informationsanspruch als ordentliches Mitglied.

Es besteht überdies in Ansehung der Gemeinwohlorientierung des Vereines ein ganz grundsätzliches,

öffentliches Interesse

an der Frage, ob die aus Mitteln der Solidargemeinschaft der gesetzlich Versicherten gespeiste Selbsthilfeorganisation der Grösse und Reichweite der Beklagten im Sinne des Gesetzes ordnungsgemäss agiert oder eben nicht.

Ich bitte das Gericht daher um eine entsprechende Entscheidung und verlange, dass der Vorstand des Vereins aufgefordert wird, alle relevanten Informationen und Unterlagen offen zu legen, einschließlich aller Bankkonten, aller Spenden, Förder- und Sponsorengelder, letztwilligen Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und alle weiteren Vermögensbestandteile des Vereins und seiner unter der Bezeichnung „Deutsche Parkinson Stiftung Hans Tauber“ geführten Stiftung.

Ich beantrage daher,

- den Vorstand des Vereins Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. aufzufordern, sämtliche Vermögensbestandteile des Vereins, einschließlich Bankkonten, Spenden, Fördergelder, Mitgliedsbeiträge und alle weiteren Vermögenswerte vollständig und wahrheitsgemäß offen zu legen,
- dem Vorstand des Vereins Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung eine angemessene Frist zur Einhaltung zu setzen, und
- für den Fall, dass der Vorstand des Vereins Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommt, eine angemessene Zwangsgeldzahlung festzulegen.

30. MRZ. 2023
Am

Schlussendlich beantrage ich,

dass der beklagte und antragsbelegte, aus den dargestellten Sachverhalten und aus rechtlichem Aspekt in Verzug befindliche Verein Deutsche Parkinson Vereinigung e.V. verurteilt wird, sämtliche anfallenden Kosten und Auslagen dieses und möglicher, weigerungsbedingter Verfahren, auch die diesseits entstandenen und entstehenden, zu tragen.

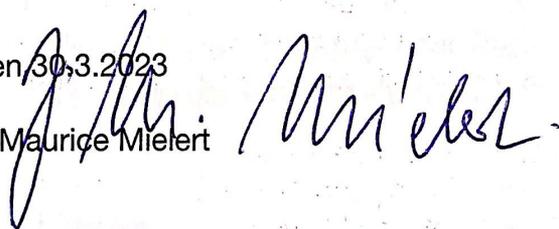
Begründung über den Kostenentscheidungsantrag:

Die Beklagte / Antragsgegnerin befindet sich hinsichtlich der Abgabe eines vollständigen, sachlich richtigen und verständlichen Rechenschaftsberichtes trotz vielfacher Nachfrage und Terminsetzungen im Verzug. Der Verzug ist beweisbar sowohl im inhaltlichen, als im temporären Sinn. Der Verzug ist das Ergebnis einer rechtswidrigen, mindestens aber rechtsirrtümlichen Handlungsweise des Vereines „Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.“ In dieser Weise kommt es auch nicht oder nur im Sinne des Zivilrechtes auf eine Verzugsbewertung an, denn bereits die rechtswidrige Handlung begründet den Verzug.

Es ist hinsichtlich des mutmasslichen Rechtsirrtums zu benennen, dass Teile des Vorstandes fest überzeugt sind, dass das Informationsverlangen rechtswidrig wäre. Das ist aber ohne Belang, denn sowohl der Geschäftsführer des Vereines ist als Rechtsanwalt rechtskundig und Organ der Rechtspflege, als auch der seit Jahren tätige Wirtschaftsprüfer und auch der bei Delegiertenversammlungen zum Einsatz gekommene Tagungsleiter, Herr Rechtsanwalt Brünsing aus Düsseldorf. Es kann kein Rechtsirrtum bei den genannten drei Experten bestehen, dass der Vereinsvorstand hier fortgesetzt und seit Jahren gegen geltendes Recht verstößt und dabei die komplexe Unerfahrenheit der Mitglieder des Vereines ausnutzt.

Heide, den 30.3.2023

Joachim Maurice Mielert



30. MRZ. 2023



dPV e.V. · Moselstraße 31 · 41464 Neuss

Herrn

Joachim Maurice Mielert

Kneippweg 18

25746 Heide

Deutsche Parkinson
Vereinigung e. V.
Bundesverband

Moselstraße 31
41464 Neuss

Telefon: 02131 740270 (8-14Uhr)
Telefax: 02131 45445

Internet: www.parkinson-vereinigung.de
eMail: bundesverband@parkinson-mail.de

1. Vorsitzende: Magdalene Kaminski
Geschäftsführer: RA F.-W. Mehrhoff
Schirmherr: Bgm. a.D. Dr. Henning Scherf

Bankverbindung:
Volksbank Düsseldorf Neuss eG
IBAN: DE34 3016 0213 0555 5555 55
SWIFT-BIC: GENODED1DNE

Neuss den 27.09.2021

Ihre diversen E-mails

Sehr geehrter Herr Mielert,

der geschäftsführende Vorstand hat am 17. September 2021 über Ihre Anfragen beraten.

Gerne teilen wir Ihnen das Ergebnis mit.

Soweit Sie Auskunft über die Anzahl der Regionalgruppenkonten für die Kalenderjahre 2019 und 2020 sowie die Kontostände zum 31. Dezember 2019 verlangen, teilen wir Ihnen das Ergebnis mit.

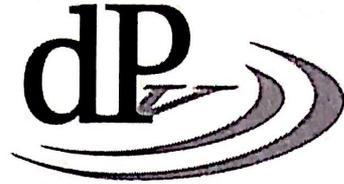
2019 – 311 Konten

2020 – 296 Konten

Zum 31. Dezember 2019 betrug der Gesamtbetrag der Gutschriften auf den Konten 1.050.630,33 Euro inkl. pandemiebedingter Fördermittel der Krankenkassen sowie Sondermittel.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass Ihnen als Mitglied der dPV außerhalb der Delegiertenversammlung kein gesondertes Fragerecht zusteht und der Bundesvorstand aus juristischen Gründen auch nicht antworten wird.





Deutsche Parkinson
Vereinigung e.V.
Bundesverband

Ihre Anmerkungen bezüglich des Protokolls der diesjährigen Bundesdelegiertenversammlung weisen wir zurück.

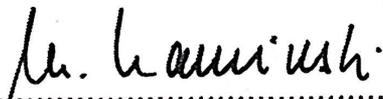
Bei dem Ihnen vorliegenden Schriftstück handelt es sich um den Vorentwurf eines Ergebnisprotokolls zur internen Abstimmung im Bundesvorstand. Dieser Entwurf

Frage Ihrerseits: „Wieviel Liquidität der Verein 2019 auf der unbekanntem Anzahl von Konten vorhalte:

2019 – 1.050.630,33 Euro

Damit betrachtet der geschäftsführende Vorstand Ihre Fragen als Delegierter auf der diesjährigen Bundesdelegiertenversammlung nachträglich als beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen


.....
1. Vorsitzende


.....
Geschäftsführer

30. MRZ. 2023